F 3229 A



# Gesetz- und Verordnungsblatt

### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1988

Nummer 22

Glied Nr.	Datum	ſnhalt	
2022	4. 3. 1988	Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.	220
2022	9. 5. 1988	Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland	220
20320	31. 5. 1988	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher.	224
2124	8, 5, 1988	Hebammen-Gebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NW)	221
		Öffentliche Bekanntmachung	
		<ol> <li>einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen:</li> <li>Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 15. April 1988</li> </ol>	
		<ol> <li>der Einstellung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die auf dem Gelände des Kern- kraftwerks Würgassen geplante trockene Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente</li> </ol>	
			000

2022

## Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 4. März 1988

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 4. März 1988 aufgrund von §§ 6, 7 Abs. 1 Buchst. d), § 8 Abs. 3 und § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW (GV. NW. S. 342), folgende Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen, die hiermit gemäß § 6 Abs. 2 LVerbO bekanntgemacht wird.

§ 8 erhält folgende Überschrift:

"Zuwendungen an die Fraktionen".

Außerdem wird Satz 1 wie folgt neugefaßt:

"Die Fraktionen der Landschaftsversammlung erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung, deren Höhe im Haushaltsplan ausgewiesen wird."

Köln, den 4. März 1988

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Greschus

Manitz

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 6. April 1988

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland In Vertretung

In Vertretung Niesert

- GV. NW. 1988 S. 220.

2022

#### Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 9. Mai 1988

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 9. Mai 1988 folgende Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland vom 18. März 1985 (GV. NW. S. 314), zuletzt geändert durch Beschluß der

Landschaftsversammlung vom 15. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 42), beschlossen:

- 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Zweck des Betriebes ist die Sicherstellung der Wäscheversorgung, vorrangig der Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland."
- In § 5 Abs. 2 Buchst. d) werden hinter dem Wort "Jahresabschluß" die Worte "und den Lagebericht (Jahresabschlußprüfung)" eingefügt.
- 3. Der bisherige Text des § 7 wird Absatz 1.

Buchstabe b) wird wie folgt neu gefaßt:

"b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Finanzplanung nach § 16 a) Eig-VO (Investitionsprogramm),"

Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- "c) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes,"
- § 7 erhält folgenden Absatz 2:
- "(2) Sie berät über die Finanzplanung nach § 16 a b) EigVO."
- In §8 Abs. 5 wird das Wort "Finanzplan" durch das Wort "Vermögensplan" ersetzt.

In § 8 Abs. 5 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Ab dem 2. Halbjahr eines Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Jahresergebnis."

In § 8 Abs. 6 Buchst. g) wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende Buchstaben h) und i) hinzugefügt:

- "h) Grundlagenplanung der Energieversorgung und der Energieeinsparung,
- i) Revisionsangelegenheiten."
- 5. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes einschließlich der Finanzplanung sowie den Jahresabschluß und den Lagebericht zuzuleiten."

6. § 12 erhält folgende Fassung:

#### "§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, und die Finanzplanung sind von der Werkleitung aufzustellen und dem Kämmerer des Landschaftsverbandes vorzulegen.
- (2) Eine erhebliche Abweichung vom Erfolgsplan im Sinne von § 13 Abs. 2a) EigVO mit der Folge der unverzüglichen Änderung gemäß § 7 Abs. 1b) dieser Satzung liegt vor, wenn das voraussichtliche Jahresergebnis sich gegenüber dem im Erfolgsplan veranschlagten um mehr als 1% der Summe der erfolgswirksamen Aufwendungen verschlechtert.
- (3) Eine erheblich höhere Zuführung aus dem Trägerhaushalt im Sinne von § 13 Abs. 2b) EigVO liegt vor, wenn mehr als 200000,— DM zum Ausgleich des Vermögensplanes zugeführt werden müssen.
- (4) Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen im Sinne des § 13 Abs. 2d) EigVO liegt vor, wenn die Gesamtstellenzahl um mehr als 10% vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Vergütungs-/Lohngruppe angehoben werden.
- (5) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan im Sinne des § 15 Abs. 5 EigVO bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses, wenn sie nicht gedeckt sind oder wenn sie 100000,- DM oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben, mindestens jedoch 100000,- DM überschreiten."

- 7. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen."
- 8. Der bisherige § 14 wird gestrichen.
- 9. Der bisherige § 15 wird § 14.
- 10. Der bisherige § 16 wird gestrichen.

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung

Dr. Wilhelm

Rentrop

Manitz

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Mai 1988

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- GV. NW. 1988 S. 220.

2124

#### Hebammen-Gebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NW)

Vom 8. Mai 1988

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

#### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Die Vergütungen für die Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen im Rahmen der Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmen sich nach dieser Verordnung. (2) Als Hebammen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Entbindungspfleger.

#### § 2 Vergütungen

- (1) Vergütungen sind Gebühren für die im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten Leistungen, Ersatz von Auslagen und Wegegeld.
  - (2) Als Nacht gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

#### § 3 Auslagen

Als Auslagen kann die Hebamme nur die ihr entstandenen Kosten der für die Hilfe bei einer Geburt und für die Überwachung des Wochenbettverlaufs notwendigen Materialien berechnen, die mit der Anwendung verbraucht sind oder die der Wöchnerin zur weiteren Verwendung überlassen werden; dabei ist auf wirtschaftliche Beschaffung zu achten.

#### § 4 Wegegeld

- (1) Die Hebamme erhält für jeden Besuch aus Anlaß einer abrechnungsfähigen Leistung Wegegeld; hierdurch sind auch Zeitversäumnisse abgegolten. Wege zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und einem Krankenhaus zur Ableistung eines Schichtdienstes sind nicht berechnungsfähig.
- (2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden als Wegegeld die Fahrtkosten erstattet. In den übrigen Fällen beträgt das Wegegeld
- a) bei einem Weg von nicht mehr als 2 km zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung 2,55 DM, bei Nacht 3,30 DM,
- b) bei einem Weg von mehr als 2 km zwischen der Wohnung oder der Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung für jeden zurückgelegten km 0,85 DM, bei Nacht 1,10 DM.
- (3) Besucht die Hebamme mehrere Frauen auf einem Weg, ist das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig nach dem Verhältnis der zurückgelegten Gesamtstrecke zu der Zahl der besuchten Frauen zu berechnen.

#### § 5

#### Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung

- (1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Andere Rechnungen sind nichtig.
- (2) In der Rechnung sind die berechneten Leistungen mit ihrem jeweiligen Datum und, soweit dies für die Höhe der Vergütung von Bedeutung ist, auch Zeit und Dauer der abgerechneten Leistungen anzugeben. Ist im Gebührenverzeichnis eine ärztliche Anordnung vorgeschrieben, so ist diese der Rechnung beizufügen.

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NW) vom 1. Juli 1987 (GV. NW. S. 219) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1988

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

Anlage zu § 2 Abs. 1				Leistung	Gebühr in DM
Nr.	Gebührenverzeichnis Leistung	Gebühr	7	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 12 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minu- ten)	13,50
<u>A</u> .	Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung	in DM	8	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung, höchstens 12 Stunden, je Unterrichtsstunde (60 Minuten) Die Gebühr nach den Nummern 7 und 8 umfaßt die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	18,-
1	Beratung der Schwangeren, insbesondere über Lebens- und Ernährungsweise sowie Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Betreuung, auch fernmündlich Die Gebühr nach Nummer 1 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens sechsmal, innerhalb eines Monats höchstens dreimal berechnungsfähig. Sie ist an	12,75			
	einem Tag neben Leistungen nach den Nummern 3, 4, 5 und 8 nicht berechnungsfä-		В.	Geburtshilfe	
2	hig. Schriftlicher Diätplan bei schweren Ernährungs- und Stoffwechselstörungen auf ärzt-		9	Hilfe bei der Geburt eines Kindes im Kran- kenhaus oder in einer sonstigen Einrich- tung	260,-
	liche Anordnung	5,-	10	Hilfe bei einer Hausgeburt	275,-
	Die Vervollständigung vorgefertigter stan- dardisierter Diätpläne ist nicht berech- nungsfähig.		11	Hilfe bei der Ausstoßung einer Fehlgeburt oder einer Blasenmole	160,-
3	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren Die Vorsorgeuntersuchung umfaßt folgende Leistungen: Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpaß.  Die Gebühr nach Nummer 3 ist berechnungsfähig, wenn ein normaler Schwanger-	18,-		Die Gebühren nach den Nummern 9 bis 11 umfassen die Hilfe für die Dauer bis zu zehn Stunden vor der Geburt des Kindes oder der Ausstoßung der Fehlgeburt oder Blasenmole und die Hilfe für die Dauer bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentation. Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.	
	schaftsverlauf von einem Arzt festgestellt worden ist, wenn die Vorsorgeuntersuchung		12	Zuschlag für Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern	40,-
	auf ärztliche Anordnung vorgenommen worden ist oder wenn die Schwangere einen Arzt trotz Empfehlung der Hebamme nicht aufsuchen möchte.  Die Vorsorgeuntersuchungen sollen im Abstand von vier Wochen stattfinden; in den letzten zwei Schwangerschaftsmonaten sind		13	Hilfe bei einer nicht vollendeten Hausgeburt Die Gebühr nach Nummer 13 umfaßt die Hilfe für die Dauer bis zu sechs Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen. Sie ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit	190,–
4	je zwei Vorsorgeuntersuchungen angezeigt. Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene halbe Stunde Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden	15,-		einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und be- reits begonnene Hausgeburt aufgrund un- vorhergesehener Umstände abbrechen muß und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist oder begleitet und	
	oder bei Wehen bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für	22.54	14	dort keine weitere Hilfe leistet.  Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in	
	jede angefangene halbe Stunde Dauert die Leistung nach den Nummern 4 und 5 länger als drei Stunden, so ist die Not- wendigkeit der über drei Stunden hinausge- henden Hilfe in der Rechnung zu begrün- den.	22,50	11	einem Krankenhaus Die Gebühr nach Nummer 14 umfaßt die Hilfe für die Dauer bis zu sechs Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen. Sie ist nur berechnungsfähig, wenn die Schwange-	120,-
6	Kardiotokographische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-			re auf ärztliche Anordnung in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebam- me dort keine weitere Hilfe leistet.	
	Richtlinien) in der jeweils geltenden Fas- sung	11,-	C.	Leistungen während des Wochenbetts	
	Die Gebühr nach Nummer 6 ist je Tag nur einmal berechnungsfähig, es sei denn, daß		zu d	emeine Bestimmungen en Besuchen nach den Nummern 15 bis 20	
	mehrere Überwachungen an einem Tag ärztlich angeordnet werden. Während der Dauer der kardiotokographischen Überwa- chung erbrachte sonstige Hilfeleistungen sind mit der Gebühr nach Nummer 6 abge- golten.		a)	Die Besuche nach den Nummern 15 bis 20 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.	

Gebühr

in DM

33,-

45.-

18.-

19.50

25,50

b) In den ersten zehn Tagen nach der Geburt sind zehn Besuche berechnungsfähig. Wird der erste Besuch bereits am Tage der Geburt ausgeführt, dürfen darüber hinaus Besuche nur für die folgenden neun Tage berechnet werden. Wird die Bereuung erst im Laufe der ersten zehn Tage von einer anderen Hebamme übernommen, so werden die Besuche bis zum 10. Tag nach dem Tag der Geburt vergütet.

Leistung

Nr.

c) Ein weiterer Besuch an einem Tag innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt und Besuche nach Ablauf von zehn Tagen nach der Geburt werden bei Vorliegen folgender Erschwernisse vergütet:

Bei verzögerter Abheilung des Nabels, schweren Stillstörungen, verzögerter Rückbildung, nach Sekundärnaht oder Dammriß III. Grades, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings nach der stationären Behandlung des kranken Säuglings oder in anderen Fällen auf ärztliche Anordnung. Der Erschwernisgrund ist in der Rechnung anzugeben.

Nach Ablauf von zehn Tagen sind bis zu acht Besuche berechnungsfähig, jedoch höchstens bis zur Dauer von acht Wochen nach der Geburt; für Besuche auf ärztliche Anordnung gelten diese Einschränkungen nicht.

- 15 Hausbesuch nach der Geburt, täglich einmal
- 16 Hausbesuch nach der Geburt an Sonn- und Feiertagen, täglich einmal
- 17 Weiterer Hausbesuch nach der Geburt innerhalb der ersten zehn Tage, t\u00e4glich einmal
- 18 Besuch im Krankenhaus nach der Geburt, täglich einmal
- 19 Besuch im Krankenhaus nach der Geburt an Sonn- und Feiertagen, täglich einmal
- 20 Weiterer Besuch im Krankenhaus nach der Geburt innerhalb der ersten zehn Tage, täglich einmal
- 21 Zuschlag für einen Besuch nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 15 bis 20
- 22 Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U 1) nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung
- 23 Blutentnahme beim Kind aus der Nabelschnur oder Ferse zur Ausführung des Screening-Tests (einschließlich Versand in ein Labor)
- 24 Tagwache auf ärztliche Anordnung, je angefangene Stunde
- 25 Wache bei Nacht auf ärztliche Anordnung, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonnund Feiertagen, je angefangene Stunde
- 26 Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt

#### Öffentliche Bekanntmachung

1) einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 15. April 1988

2) der Einstellung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die auf dem Gelände des Kernkraftwerks Würgassen geplante trockene Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente

Datum der Bekanntmachung: 21. Juni 1988

Zu 1):

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der PreussenElektra Aktiengesellschaft (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, mit der 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 15. April 1988 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen 20-kV-Reservenetzanschlusses im Kernkraftwerk Würgassen erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

"A.I Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 60 der BauO-NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), wird der PreussenElektra (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, Tresckowstraße 5, auf ihren Antrag vom 8. Januar 1987 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk mit einem Siedewasserreaktor von 1912 MW thermischer Leistung bei Beverungen, Ortsteil Würgassen, unter Abänderung bzw. Ergänzung der für das Kernkraftwerk Würgassen erteilten Teilgenehmigungen Nr. 7/1 KWW vom 19. Januar 1968 bis Nr. 7/10 KWW vom 6. Juli 1984 nach Maßgabe der in Abschnitt B 1 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt C dieses Bescheides die

#### Genehmigung

erteilt, im Kernkraftwerk Würgassen einen zusätzlichen 20-kV-Reservenetzanschluß einschließlich der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

#### II. Bedingungen:

 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vom Prüfingenieur für Baustatik in statischer und von der unteren Bauaufsichtsbehörde in bauaufsichtlicher Hinsicht geprüften Standsicherheitsberechnungen mit den dazugehörigen Bewehrungs- u. Konstruktionszeichnungen für den jeweiligen Bauabschnitt oder für das jeweilige Bauteil auf der Baustelle vorliegen."

Der Bescheid ist mit Hinweisen und Auflagen verbunden, die im wesentlichen Festlegungen zum Umfang der vorzulegenden sicherheitstechnischen Nachweise, zur Sicherheitsüberprüfung des Betriebspersonals sowie den Vorbehalt für Maßnahmen nach §§ 17 oder 19 AtG enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechts-20,- mittelbelehrung:

#### "Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht, 4400 Minster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden."

- GV. NW. 1988 S. 221.

26.-

10.-

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 4, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)
- b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 38 des Rathauses, (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW, Postfach 1144, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen 533 – 8943 KWW – 5.1-7/10 (1) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Zu 2):

Gemäß § 15 Abs. 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Mit Schreiben vom 6. November 1987 hat die Preussen-Elektra Aktiengesellschaft (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, Tresckowstraße 5, ihren mit Schreiben vom 18. Januar 1979 beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gestellten Antrag nach § 7 Atomgesetz zur Genehmigung der Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente in Brennelement-Transportbehältern auf dem Gelände des Kernkraftwerks Würgassen zurückgezogen.

Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren für das Transportbehälter-Zwischenlager ist eingestellt.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Schumann

> > - GV NW 1988 S 223

20320

#### Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 31. Mai 1988

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1987 (GV. NW. S. 482), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt: "(5) Bei Teilzeitbeschäftigung oder ermäßigter Arbeitszeit sind die Höchstbeträge nach den Absätzen 2 und 3 sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 in Anlehnung an § 6 Bundesbesoldungsgesetz im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu verringern."
- 2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
  - "(7) Von den Absätzen 2, 4 und 5 darf nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des Justizministers abgewichen werden."
- In § 4 Abs. 3 wird die Bezeichnung "§ 3 Abs. 2, 3 und 4" ersetzt durch die Bezeichnung "§ 3 Abs. 2, 3, 4 und 5."

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1988

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1988 S. 224.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Aliee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359